

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 203

22. Jahrgang

11. August 1979

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1768/79 des Rates vom 9. August 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 über den Absatz von für den Direktverbrauch bestimmter Butter zu ermäßigten Preisen . . . . . 1**
- Verordnung (EWG) Nr. 1769/79 der Kommission vom 10. August 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . . 2
- Verordnung (EWG) Nr. 1770/79 der Kommission vom 10. August 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 4
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1771/79 der Kommission vom 10. August 1979 zur Änderung der Verordnung Nr. 467/67/EWG über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte . . . . . 6**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1772/79 der Kommission vom 10. August 1979 zur Bestimmung der anderen Interventionsorte für Reis als Vercelli für das Wirtschaftsjahr 1979/80 . . . . . 8**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1773/79 der Kommission vom 10. August 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1626/78 betreffend den Wertunterschied zwischen langkörnigem und rundkörnigem Reis . . . . . 10**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1774/79 der Kommission vom 10. August 1979 zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1979/80 . . . . . 11**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1775/79 der Kommission vom 10. August 1979 zur Änderung der Verordnung Nr. 470/67/EWG über die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen und zur Festsetzung der von den Interventionsstellen angewandten Berichtigungsbeträge, Zu- und Abschläge . . . . . 13**

★ Verordnung (EWG) Nr. 1776/79 der Kommission vom 10. August 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge . . . . .	15
Verordnung (EWG) Nr. 1777/79 der Kommission vom 7. August 1979 über den Verkauf von gefrorenem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen . . . . .	20
Verordnung (EWG) Nr. 1778/79 der Kommission vom 10. August 1979 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Gerste als Hilfeleistung für die Republik Äthiopien . . . . .	24
Verordnung (EWG) Nr. 1779/79 der Kommission vom 10. August 1979 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Gerste als Hilfeleistung für die Republik Äthiopien . . . . .	27
Verordnung (EWG) Nr. 1780/79 der Kommission vom 10. August 1979 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Haferflocken als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz . . . . .	31
Verordnung (EWG) Nr. 1781/79 der Kommission vom 10. August 1979 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz . . . . .	35
Verordnung (EWG) Nr. 1782/79 der Kommission vom 10. August 1979 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Libanon . . . . .	38
Verordnung (EWG) Nr. 1783/79 der Kommission vom 10. August 1979 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm . . . . .	41
★ Verordnung (EWG) Nr. 1784/79 der Kommission vom 10. August 1979 über Durchführungsvorschriften für die Destillation von Weinen aus Tafeltrauben für das Weinwirtschaftsjahr 1979/80 . . . . .	44
★ Verordnung (EWG) Nr. 1785/79 der Kommission vom 10. August 1979 über die zeitweilige Verbilligung von Butter für den Direktverbrauch in der Gemeinschaft im Milchwirtschaftsjahr 1979/80 . . . . .	47
★ Verordnung (EWG) Nr. 1786/79 der Kommission vom 10. August 1979 über Durchführungsbestimmungen zur allgemeinen Beihilfe für Butter für den Direktverbrauch in der Gemeinschaft nach der Formel A der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 . . . . .	51
★ Verordnung (EWG) Nr. 1787/79 der Kommission vom 10. August 1979 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Getreidemischfuttermittel erhöht wird . . . . .	52
Verordnung (EWG) Nr. 1788/79 der Kommission vom 10. August 1979 zur Änderung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen . . . . .	54
Verordnung (EWG) Nr. 1789/79 der Kommission vom 10. August 1979 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen . . . . .	57
Verordnung (EWG) Nr. 1790/79 der Kommission vom 10. August 1979 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien . . . . .	59
Verordnung (EWG) Nr. 1791/79 der Kommission vom 10. August 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis . . . . .	61
Verordnung (EWG) Nr. 1792/79 der Kommission vom 10. August 1979 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis . . . . .	63

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1768/79 DES RATES**

vom 9. August 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 über den Absatz von für den Direktverbrauch bestimmter Butter zu ermäßigten Preisen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Formel B in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 des Rates vom 25. Juni 1979 über den Absatz von für den Direktverbrauch bestimmter Butter zu ermäßigten Preisen<sup>(3)</sup> gewähren die Mitgliedstaaten, die sich für diese Formel entscheiden, für Butter aus öffentlicher Lagerhaltung eine Preisermäßigung und für Butter aus privater Lagerhaltung oder für Marktbutter eine Beihilfe, die sich in beiden Fällen auf 90 ECU/100 Kilogramm beläuft. Die Mengen und die Zeiträume für den Verkauf der betreffenden Butter sind von der Kommission nach den Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festzulegen.

Im Interesse der größtmöglichen Wirksamkeit dieser Maßnahme in jedem der Mitgliedstaaten, der sich für die Formel B entscheidet, erweist es sich als zweckmäßig, nicht einen festen Betrag für die Preisermäßigung und die Beihilfe vorzusehen, sondern eine Spanne festzusetzen, innerhalb welcher der genaue Betrag nach Maßgabe der in dem betreffenden Mitgliedstaat abzusetzenden Mengen festgelegt werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 wird bei der Formel B die Angabe „90 ECU/100 Kilogramm“ in beiden Gedankenstrichen ersetzt durch die Angabe „mindestens 90 ECU und höchstens 150 ECU/100 Kilogramm“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. August 1979.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. O'KENNEDY

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

(3) ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 8.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1769/79 DER KOMMISSION**

vom 10. August 1979

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-  
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-  
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 1658/79<sup>(3)</sup> und den später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1658/79 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigenAngebotspreise und Notierungen, von denen die Kom-  
mission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang  
zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)  
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten  
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden  
im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 5.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. August 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	72,81
10.01 B	Hartweizen	114,72 <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup>
10.02	Roggen	60,85 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	60,75
10.04	Hafer	72,33
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	78,90 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	27,18 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	71,78 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	114,95
11.01 B	Mehl von Roggen	98,19
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	189,78
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	124,14

- (<sup>1</sup>) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (<sup>2</sup>) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.
- (<sup>3</sup>) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (<sup>4</sup>) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (<sup>5</sup>) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (<sup>6</sup>) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1770/79 DER KOMMISSION**  
**vom 10. August 1979**  
**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für**  
**Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide  
und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1659/79<sup>(3)</sup> und die später zu ihrer  
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt wor-  
den.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-  
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzu-  
fügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 7.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. August 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	1,61	1,61	0,88
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1771/79 DER KOMMISSION**

vom 10. August 1979

**zur Änderung der Verordnung Nr. 467/67/EWG über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2, 3 und 4 der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1572/77<sup>(4)</sup>, sind die Bearbeitungskosten, der Wert der Nebenprodukte und der Wert von Bruchreis auf den einzelnen Reisverarbeitungsstufen festgesetzt. Wegen des allgemeinen Preisanstiegs haben sich auch die Bearbeitungskosten und der Wert der Nebenprodukte erhöht. Es empfiehlt sich, diese Kosten und diesen Wert in einer für die gesamte Gemeinschaft repräsentativen Höhe festzusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates<sup>(5)</sup> ist der Koeffizient zur Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU festgelegt worden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung Nr. 467/67/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 2*

(1) Die Bearbeitungskosten, die bei der Umrechnung von Paddy-Reis auf geschälten Reis zu berücksichtigen sind, betragen 35,30 ECU je Tonne Paddy-Reis.

(2) Die Bearbeitungskosten, die bei der Umrechnung von geschältem Reis auf vollständig geschlif-

fenen Reis zu berücksichtigen sind, betragen 35,30 ECU je Tonne geschälten Reis.

(3) Die Bearbeitungskosten für die Umrechnung von halbgeschliffenem auf vollständig geschliffenen Reis werden nicht berücksichtigt.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 3*

(1) Der Wert der Nebenprodukte bei der Verarbeitung von Paddy-Reis zu geschältem Reis wird als gleich Null angesehen.

(2) Der Wert der Nebenprodukte bei der Verarbeitung von geschältem Reis zu vollständig geschliffenem Reis ist gleich :

- a) 35,35 ECU/Tonne geschälten Rundkornreis,
- b) 48,65 ECU/Tonne geschälten Langkornreis.

(3) Der Wert der Nebenprodukte bei der Verarbeitung von halbgeschliffenem Reis zu vollständig geschliffenem Reis ist gleich :

- a) 10,88 ECU/Tonne halbgeschliffenen Rundkornreis,
- b) 13,15 ECU/Tonne halbgeschliffenen Langkornreis.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 4*

Die Umrechnung des Wertes einer Menge geschälten Reises auf den Wert der gleichen Menge Reises einer anderen Verarbeitungsstufe erfolgt auf der Grundlage eines geschälten Reises, der 3 v. H. Bruchreis enthält. Enthält der geschälte Reis mehr als 3 v. H. Bruchreis, wird diese Umrechnung nach Berichtigung auf der Grundlage eines Wertes von 110 ECU je Tonne Bruchreis vorgenommen.

Die Umrechnung des Wertes einer Menge halbgeschliffenen Reises oder vollständig geschliffenen Reises auf den Wert der gleichen Menge Reises einer anderen Verarbeitungsstufe erfolgt auf der Grundlage eines halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen Reises ohne Bruchreis. Enthält der halbgeschliffene oder vollständig geschliffene Reis Bruchreis, wird diese Umrechnung nach Berichti-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 26.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.



gung auf der Grundlage eines Wertes von 150 ECU je Tonne Bruchreis vorgenommen.

Die in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Berichtigungen werden nicht vorgenommen, wenn die Preise für geschälten Reis und die Preise für halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen Reis, die für die Festsetzung der Abschöpfungen und Ausfuhrerstattungen berücksichtigt werden, niedriger sind als

- 110 ECU/Tonne geschälten Reis,
- 150 ECU/Tonne halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen Reis.”

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1772/79 DER KOMMISSION**

vom 10. August 1979

zur Bestimmung der anderen Interventionsorte für Reis als Vercelli für das Wirtschaftsjahr 1979/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat setzt gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 den einzigen Interventionspreis für Paddy-Reis für den Interventionsort Vercelli fest. Der Preis gilt für alle anderen nach Anhörung der Mitgliedstaaten zu bestimmenden Interventionsorte. Diese Orte werden nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1422/76 des Rates<sup>(3)</sup> festgelegten Regeln ausgewählt.

Die Mitgliedstaaten wurden gehört.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1979/80 sind die wichtigen Interventionsorte der Reisüberschußgebiete — außer Vercelli —, die nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 zu bestimmen sind, im Anhang dieser Verordnung angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 18.

*ANHANG***1. Frankreich**

<i>Departement</i>	<i>Interventionsorte</i>
Bouches-du-Rhône	Arles Port-Saint-Louis-du-Rhône Tarascon-sur-Rhône
Gard	Beaucaire Nîmes, Saint-Gilles

**2. Italien**

<i>Provinz</i>	<i>Interventionsorte</i>
Oristano	Oristano
Ferrara	Ponte Langorino
Mantova	Villa Garibaldi
Milano	Abbiategrosso
Novara	Casalvolone Novara Trecate
Pavia	Corteolona Mede Lomellina Palestro Sant'Angelo Lomellina San Giorgio Lomellina
Reggio Emilia	Novellara
Vercelli	Balzola Crescentino Desana Formigliana Trino Vercellese

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1773/79 DER KOMMISSION**

vom 10. August 1979

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1626/78 betreffend den Wertunterschied zwischen langkörnigem und rundkörnigem Reis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1626/78 der Kommission<sup>(3)</sup> ist der Unterschied zwischen der Sorte Ribe, die als repräsentativste langkörnige Reissorte gilt, und der der Standardqualität entsprechenden rundkörnigen Reissorte auf 20 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt worden.

Seit Ende des Wirtschaftsjahres 1977/78 haben sich die Marktpreise für Rundkornreis und Langkornreis in den Erzeugergebieten derart angenähert, daß das Preisniveau für rundkörnigen Reis sich praktisch dem für langkörnigen Reis angeglichen hat.

Angesichts dieser Entwicklung auf dem gemeinschaftlichen Reismarkt ist es angezeigt, eine stärkere Ausrichtung und Anpassung der Erzeugung und der Preise an den Marktbedarf zu ermöglichen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, im Hinblick auf eine Regelung für einen gemeinsamen Preis den oben genannten Unterschied zwischen langkörnigem und rundkörnigem Reis in einer ersten Phase um die Hälfte zu senken.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates<sup>(4)</sup> ist der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU festgesetzt worden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1626/78 wird die Angabe „20 RE“ ersetzt durch „12,09 ECU“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 9.

(3) ABl. Nr. L 190 vom 13. 7. 1978, S. 18.

(4) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1774/79 DER KOMMISSION**

vom 10. August 1979

zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1979/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5 und Artikel 15 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist der für Rotterdam berechnete Schwellenpreis für geschälten Rundkornreis so festzusetzen, daß der Verkaufspreis für eingeführten geschälten Rundkornreis auf dem Markt von Duisburg dem Richtpreis entspricht. Dies wird dadurch erreicht, daß die in Absatz 2 Buchstabe a) des vorstehenden Artikels genannten Teilbeträge vom Richtpreis abgezogen werden.

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b) der genannten Verordnung wird der Schwellenpreis für geschälten Langkornreis berechnet, indem der Schwellenpreis für geschälten Rundkornreis durch Anwendung eines Berichtigungsbetrags berichtigt wird, der den Wertunterschied zwischen der der Standardqualität entsprechenden rundkörnigen Reissorte und einer für die Gemeinschaftsproduktion repräsentativen langkörnigen Reissorte darstellt.

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der gleichen Verordnung werden der Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Rundkornreis und der Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Langkornreis durch Berichtigung der Schwellenpreise für geschälten Rundkornreis bzw. geschälten Langkornreis unter Berücksichtigung, der monatlichen Erhöhung nach Maßgabe des Umrechnungssatzes, der Verarbeitungskosten und des Wertes der Nebenerzeugnisse errechnet und um einen Betrag zum Schutz der Industrie erhöht.

Der Schutzbetrag für die Industrie ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1263/78 des Rates<sup>(3)</sup> festgesetzt worden. Die für die Gemeinschaftsproduktion repräsentative langkörnige Reissorte und der Wertunterschied zwischen dieser Sorte und der der Standardqualität entsprechenden rundkörnigen Reissorte wurden in der Verordnung (EWG) Nr. 1626/78 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1773/79<sup>(5)</sup> festgelegt. Die Elemente zur Berichtigung des Schwellenpreises für vollständig geschliffenen Reis sind in der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1771/79<sup>(7)</sup>, festgesetzt.

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist der Schwellenpreis für Bruchreis zwischen einer unteren (130 %) und einer oberen (140 %) Grenze festzusetzen, die im Verhältnis zum Schwellenpreis für Mais errechnet werden. Damit der normale Absatz der Gemeinschaftserzeugung auf dem gesamten Gemeinschaftsmarkt nicht durch Bruchreiseinführen gehemmt wird, empfiehlt es sich, den Schwellenpreis für Bruchreis auf 135 % des Schwellenpreises für Mais festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Schwellenpreise für geschälten Rundkornreis, für geschälten Langkornreis, für vollständig geschliffenen Rundkornreis und vollständig geschliffenen Langkornreis werden in ECU je Tonne wie folgt festgesetzt :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 190 vom 13. 7. 1978, S. 18.

<sup>(5)</sup> Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.

<sup>(7)</sup> Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

Monat	Schwellenpreis			
	geschälter Rundkornreis	geschälter Langkornreis	vollständig geschliffener Rundkornreis	vollständig geschliffener Langkornreis
September 1979	376,58	388,67	499,75	557,84
Oktober 1979	379,34	391,43	503,31	561,84
November 1979	382,10	394,19	506,87	565,84
Dezember 1979	384,86	396,95	510,43	569,84
Januar 1980	387,62	399,71	513,99	573,84
Februar 1980	390,38	402,47	517,55	577,84
März 1980	393,14	405,23	521,11	581,84
April 1980	395,90	407,99	524,67	585,84
Mai 1980	398,66	410,75	528,23	589,84
Juni 1980	401,42	413,51	531,79	593,84
Juli, August 1980	404,18	416,27	535,35	597,84

*Artikel 2*

Der Schwellenpreis für Bruchreis wird auf 241,52 ECU je Tonne festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1775/79 DER KOMMISSION**

vom 10. August 1979

**zur Änderung der Verordnung Nr. 470/67/EWG über die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen und zur Festsetzung der von den Interventionsstellen angewandten Berichtigungsbeträge, Zu- und Abschläge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anhang I der Verordnung Nr. 470/67/EWG der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2113/75<sup>(4)</sup>, sind die Berichtigungsbeträge festgesetzt, die den Wertunterschied der übrigen Reissorten gegenüber der der Standardqualität entsprechenden Sorte darstellen.

Es ist festgestellt worden, daß die gemeinschaftliche Erzeugung von Rundkornreis seit einigen Jahren ständig zurückgeht. Diese Situation droht zu einem Defizit dieses Reistyps in der Gemeinschaft zu führen. Andererseits führt die Zunahme der gemeinschaftlichen Erzeugung von Langkornreis dazu, daß immer größere Überschußmengen auf die Gemeinschaftsmärkte gebracht werden.

Seit Ende des Wirtschaftsjahres 1977/78 haben sich die Marktpreise für Rundkornreis und Langkornreis in

den Erzeugergebieten derart angenähert, daß das Preisniveau für rundkörnigen sich praktisch dem für langkörnigen Reis angeglichen hat.

Angesichts dieser Entwicklung auf dem gemeinschaftlichen Reismarkt ist es angezeigt, eine stärkere Ausrichtung und Anpassung der Erzeugung und der Preise an den Marktbedarf zu ermöglichen. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, im Hinblick auf ein gleiches Interventionspreisniveau für Rundkornreis und Langkornreis die Berichtigungsbeträge bei der Intervention, die für langkörnigen Reis dem für die Standardqualität von rundkörnigem Reis festgesetzten Interventionspreis zugeschlagen werden, in einer ersten Phase um die Hälfte zu senken.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates<sup>(5)</sup> ist der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU festgesetzt worden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung Nr. 470/67/EWG erhält folgende Fassung :

„ANHANG I

Typ	Bezeichnung der Qualität	Berichtigungsbetrag in ECU je Tonne Rohreis
A	Carola, Césariot, Navile, Rosa Marchetti, Vitro	3,32
B	Bahia, INRA, 68/1, Maratelli, Precoce Rossi, Romeo, Vialone nano	4,84
C	Razza 77, Redi	6,04
D	Baldo, Rizzotto, Roma	7,25
E	Arborio, Arlésienne, Europa, Ribe, Ribello, Ringo, Rocca, Volano	9,67
F	Anseatico, Carnaroli	12,09
G	Italpatna, Romanico, Silla	15,11
H	Delta	18,13

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 13. 8. 1975, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1776/79 DER KOMMISSION**

vom 10. August 1979

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/79<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung von Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 führt bei langkörnigem Reis zur Festsetzung von Berichtigungsbeträgen, die den Wertunterschied zwischen der für rundkörnigen Reis festgesetzten Standardqualität und der repräsentativen langkörnigen Reissorte der Gemeinschaftserzeugung umfassen. Dieser Wertunterschied wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1626/78 der Kommission<sup>(3)</sup> auf 20 RE/t festgesetzt.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1773/79<sup>(4)</sup> wurde dieser Wertunterschied um die Hälfte verringert. Infolgedessen ist dieser Verringerung Rechnung zu tragen, wenn die Berichtigungsbeträge für langkörnigen Reis des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2309/78<sup>(6)</sup>, berichtigt werden.

Bei mehreren in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 genannten Bruchreistypen hat sich herausgestellt, daß ihre Einteilung aufgrund der Qualität nicht mehr gerechtfertigt ist. Infolgedessen ist der Berichtigungsbetrag, der den Preisen für diese Bruchreistypen hinzuzurechnen ist, von 10 RE (12,09 ECU) auf 15 RE (18,13 ECU) zu erhöhen.

Mittel- und langkörniger Reis aus den Vereinigten Staaten wird häufig unter der Bezeichnung „USA Medium“ bzw. „USA Longgrain“ ohne Angabe der Sorte angeboten. Aus diesem Grund ist es angezeigt, diese Bezeichnungen in den Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 aufzunehmen und den Reis „USA

Medium“ unter Typ 5 und den Reis „USA Longgrain“ unter Typ 12 aufzuführen.

Da sich die Bezeichnung „USA Longgrain“ auf Reis des Typs 12 und des Typs 13 beziehen kann, ist der Typ 13 wie auch beim Typ 12 der Zusatz „Südamerika“ nach „Blue Bonnet“ zu streichen.

Da Reis „Medium aus Ägypten“, Bruchreis „Cangicao“ aus Brasilien und Bruchreis „Second heads“ aus den Vereinigten Staaten gelegentlich auf dem Weltmarkt angeboten werden, sind auch diese Qualitäten in die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 aufzunehmen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates<sup>(7)</sup> ist der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz wird der Betrag „6 Rechnungseinheiten je Tonne“ durch „7,25 ECU je Tonne“ ersetzt.
2. In Artikel 5 Absatz 2 wird der Betrag „0,10 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm“ durch „1,21 ECU je Tonne“ ersetzt.
3. Die Anhänge I, II und III erhalten die Fassung der Anhänge dieser Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 9.

(3) ABl. Nr. L 190 vom 13. 7. 1978, S. 18.

(4) Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.

(5) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

(6) ABl. Nr. L 278 vom 3. 10. 1978, S. 25.

(7) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

## ANHANG I

*(in ECU/Tonne)*

Typ	Bezeichnung der Reisqualität	Dem Preis hinzuzurechnende Berichtigungsbeträge für geschälten Reis
1	Kurze aus Birma, Kambodscha, Vietnam Runde aus Brasilien, China, Korea, Griechenland, Ungarn, Japan, Türkei	12,09
2	Runde aus Argentinien	6,04
3	California Pearl Runde aus Australien, Ägypten, Marokko, Spanien, Uruguay, USA Shortgrain	0

1. Die in Anhang I aufgezählten Sorten gelten für einen geschälten Reis folgender Qualitäten :
  - Superior-Qualität im Fall von ägyptischem Rundreis,
  - Nr. 2 in den übrigen Fällen.
2. Bei Reis höherer als der unter 1 genannten Qualitäten wird der hinzuzurechnende Betrag um 3,63 ECU je Tonne verringert.
3. Bei Angeboten von Reis geringerer als der unter 1 genannten Qualitäten wird der hinzuzurechnende Betrag je Grad der Minderwertigkeit um 3,63 ECU je Tonne erhöht.
4. Bei Angeboten ohne Qualitätsangabe wird der hinzuzurechnende Betrag wie folgt erhöht :
  - bei Reis mit einem Bruchreisgehalt von 15 bis weniger als 25 v. H. : um 3,63 ECU,
  - bei Reis mit einem Bruchreisgehalt von 25 v. H. oder mehr : um 7,25 ECU.
5. Fehlen Angaben für eine genaue Feststellung der Eigenschaften einer Reissorte, so wird das Angebot berücksichtigt, als ob es sich um Reis der besten Qualität handeln würde.

## ANHANG II

(in ECU/Tonne)

Typ	Bezeichnung der Reisqualität	Berichtigungsbeträge für geschälten Reis	
		vom Preis abzuziehen	dem Preis hinzuzurechnen
1	China, sogenannte Lange	—	12,09
2	Medium aus Spanien, Medium aus Ägypten	—	8,46
3	Uruguay-Selection, Bluerose Südamerika	—	6,04
4	Arkrose, Calrose, Gulfrose, Magnolia, Northrose, Zenith	—	4,84
5	Buerose USA, Nato, USA Medium	0	0
6	Begami aus Pakistan, Indochina, sogenannte Lange, Lange aus Birma	2,42	—
7	Makalioka, Vary Lava	7,25	—
8	sogennanter aus Carolina Südamerika	12,09	—
9	Basmati aus Pakistan, Fortuna, Guyana, Surinam	25,39	—
10	Alicambo, Century Patna, Edith aus Mexiko, Rexoro	37,48	—
11	Siam	42,31	—
12	Belle Patna, Bluebelle, Blue Bonnet, Star Bonnet, USA Longgrain	48,36	—

- Die in Anhang II aufgeführten Sorten gelten für geschälten Reis folgender Qualitäten :
  - B im Fall von Siam-Reis,
  - Nr. 2 in den übrigen Fällen.
- Bei Angeboten von Reis höherer als der unter 1 genannten Qualitäten wird der abzuziehende Betrag um 3,63 ECU je Tonne erhöht.
- Bei Angeboten von Reis geringerer als der unter 1 genannten Qualitäten wird der abzuziehende Betrag je Grad der Minderwertigkeit um 3,63 ECU je Tonne verringert.
- Bei Angeboten ohne Qualitätsbezeichnung wird der abzuziehende Betrag wie folgt verringert :
  - bei Reis mit einem Bruchreisgehalt von 15 bis weniger als 25 v. H. : um 3,63 ECU je Tonne,
  - bei Reis mit einem Bruchreisgehalt von 25 v. H. oder mehr : um 7,25 ECU je Tonne.
- Fehlen Angaben für eine genaue Feststellung der Eigenschaften einer Reissorte, so wird das Angebot berücksichtigt, als ob es sich um Reis der besten Qualität handeln würde.

## ANHANG III

(in ECU/Tonne)

Typ	Bezeichnung der Bruchreisqualität	Berichtigungsbetrag für Bruchreis	
		vom Preis abzuziehen	dem Preis hinzuzurechnen
1	Birma 2/3/4, Birma B 2/3/4 Brasilien 1/4, Brasilien 1/4 + 1/2 Brasilien Cangicao Kambodscha 3 + 4		18,13
2	USA Brewers Nr. 5 Argentinien 1/4, Argentinien 1/4 + 1/2 USA Brewers Nr. 4 China Nr. 2 Brasilien 1/2 Ägypten Typ 1, Ägypten Typ 2 Fine de Turquie Guyana Rußland Surinam 1/4 USA Brewers Nr. 3 Argentinien 1/2		12,09
3	Ägypten Typ 0 Glutinous C 1 and C 3 USA Brewers Nr. 2 Argentinien 3/4 Birma 1/2 Kambodscha 1/2 Siam C 1 ordinary FAQ Siam C 3 ordinary FAQ Surinam 1/2 Siam C 3 spezial FAQ Uruguay 1/2 USA second heads		6,04
4	Glutinous A 1 Siam C 1 spezial FAQ USA Brewers Nr. 1 Afrika Spanien Gruesos	0	0
5	Siam A 1 spezial Siam A 1 super Surinam 3/4	6,04	

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1777/79 DER KOMMISSION**

vom 7. August 1979

**über den Verkauf von gefrorenem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch haben in einigen Mitgliedstaaten umfangreiche Vorräte entstehen lassen. Aus technischen Gründen ist es erforderlich, diese zu verkaufen.

Bei der heutigen Marktlage bestehen gewisse Möglichkeiten, das gelagerte Fleisch an die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft abzusetzen.

Es empfiehlt sich, diesen Verkauf gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission<sup>(3)</sup> durchzuführen, wobei allerdings vor allem wegen des besonderen Verwendungszwecks des Erzeugnisses gewisse Abweichungen erforderlich sind.

Es empfiehlt sich ferner, den Verkauf nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1448/79<sup>(5)</sup>, und der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/78<sup>(7)</sup>, vorzunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) In der Zeit vom 3. bis 28. September 1979 werden folgende vor dem 1. März 1979 gekauften Rindfleischerzeugnisse zur Verarbeitung in der Gemeinschaft verkauft :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 13. 7. 1979, S. 22.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 251 vom 1. 10. 1977, S. 60.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 20. 5. 1978, S. 52.

- ungefähr 5 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle,
- ungefähr 3 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle,
- ungefähr 900 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs,
- ungefähr 2 500 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs,
- ungefähr 124 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle.

(2) Die in Absatz 1 genannten Interventionsstellen verkaufen vorrangig das Fleisch, das am längsten gelagert hat.

(3) Die entsprechenden Preise, Qualitäten und Mengen dieses Fleisches sind im Anhang I angegeben.

(4) Die Verkäufe erfolgen gemäß Artikel 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69, gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1687/76, Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 und gemäß dieser Verordnung.

(5) Die Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse können von den Kaufinteressenten bei den in Anhang II angegebenen Adressen in Erfahrung gebracht werden.

*Artikel 2*

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 vorgesehene Kautions beträgt :

- 40,00 ECU/100 kg für Vorderviertel mit Knochen, die zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Erzeugnisse bestimmt sind,
- 20,00 ECU/100 kg für Vorderviertel mit Knochen, die zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Erzeugnisse bestimmt sind,
- 50,00 ECU/100 kg für entbeintes Fleisch, das zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Erzeugnisse bestimmt ist,
- 30,00 ECU/100 kg für entbeintes Fleisch, das zur Herstellung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b)

der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Erzeugnisse bestimmt ist.

*Artikel 3*

Falls bei einer Interventionsstelle geringere Mengen vorrätig sind als diejenigen, für welche am 3. September 1979 Kaufanträge gestellt wurden, gelten diese

Anträge abweichend von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 als gleichzeitig eingegangen.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 3. September 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

## ANNEXE I — ANHANG I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANNEX I — BILAG I

État membre Mitgliedstaat Stato membro Lid-Staat Member State Medlemsstat	Produits Erzeugnisse Prodotti Produkten Products Produkter	Quantités (tonnes) Mengen (Tonnen) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantities (tonnes) Mængde (tons)	Prix de vente (Écus/100 kg) Verkaufspreise (ECU/100 kg) Prezzi di vendita (ECU/100 kg) Verkoopprijzen (Ecu/100 kg) Selling prices (ECU/100 kg) Salgspris (ECU/100 kg)
--	---	---	--

## a) Viande avec os — Fleisch mit Knochen — Carni con osso — Vlees met been — Unboned beef — Ikke-udbenet kød

			A	B
Bundesrepublik Deutschland	Vorderviertel, auf 8 Rippen geschnitten, stammend von Bullen A	5 000	144,17	160,19
Italia	Quarti anteriori, taglio a 8 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti dai : Vitelloni 1 <sup>a</sup> e 2 <sup>a</sup> qualità	3 000	127,00	152,30
United Kingdom	Forequarters, straight cut at tenth rib, from : Steers M, H, L/M, L/H, T and Heifers M/H, T	900	128,50	142,80

## b) Viande désossée — Fleisch ohne Knochen — Carni senza osso — Vlees zonder been — Boned beef — Udbenet

Danmark	Udbenede forfjerdinger — Kvier	66	191,50	212,80
	Slag og bryst — kvier	58	126,00	144,00
United Kingdom	From Steers and Heifers :			
	Silversides	500	312,30	347,00
	Thin flanks	350	118,80	132,00
	Pony	1 050	191,70	213,00
	Clod and sticking	350	165,60	184,00
	Briskets	250	133,20	148,00

A. Applicables aux viandes destinées à la fabrication des conserves visées à l'article 1<sup>er</sup> paragraphe 1 sous a) du règlement (CEE) n° 2182/77.

A. Anwendbar zur Herstellung von Konserven gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 bestimmtes Fleisch.

A. Applicabili alle carni destinate alla fabbricazione delle conserve di cui all'articolo 1, paragrafo 1, lettera a), del regolamento (CEE) n. 2182/77.

A. Van toepassing op vlees dat is bestemd voor de vervaardiging van de in artikel 1, lid 1, sub a), van Verordening (EEG) nr. 2182/77 bedoelde conserven.

A. Applicable to meat intended for the manufacture of preserves as specified in Article 1 (1) (a) of Regulation (EEC) No 2182/77.

A. Finder anvendelse på kød bestemt til konserverfremstilling i henhold til artikel 1, stk. 1, litra a), i forordning (EØF) nr. 2182/77.

B. Applicables aux viandes destinées à la fabrication des produits visés à l'article 1<sup>er</sup> paragraphe 1 sous b) du règlement (CEE) n° 2182/77.

B. Anwendbar für zur Herstellung von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 bestimmtes Fleisch.

B. Applicabili alle carni destinate alla fabbricazione dei prodotti di cui all'articolo 1, paragrafo 1, lettera b), del regolamento (CEE) n. 2182/77.

B. Van toepassing op vlees dat is bestemd voor de vervaardiging van de in artikel 1, lid 1, sub b), van Verordening (EEG) nr. 2182/77 bedoelde produkten.

B. Applicable to meat intended for the manufacture of products as specified in Article 1 (1) (b) of Regulation (EEC) No 2182/77.

B. Finder anvendelse på kød bestemt til fremstilling af produkter i henhold til artikel 1, stk. 1, litra b), i forordning (EØF) nr. 2182/77.



*ANNEXE II — ANHANG II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANNEX II — BILAG II*

**Adresses des organismes d'intervention — Anschriften der Interventionsstellen — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Addresses of the intervention agencies — Interventionsorganernes adresser**

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM) Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse) Postfach 180107 — Adickesallee 40 D-6000 Frankfurt am Main 18 Tel. (06 11) 55 04 61/55 05 41, Telex : 04 11 156
DANMARK	Direktoratet for markedsordningerne EF-Direktoratet Frederiksborggade, 18 1360 København K Tel. (01) 154130, telex 15137 DK
ITALIA :	Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA) Roma, via Palestro 81 Tel. 49 57 283
UNITED KINGDOM :	Intervention Board for Agricultural Produce Fountain House 2 West Mall Reading RC1 7QW, Berks. Tel. 0734-583 626 Telex 848 302

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1778/79 DER KOMMISSION**

vom 10. August 1979

**über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Gerste als Hilfeleistung für die Republik Äthiopien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 8. Mai 1979 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 5 962 Tonnen Gerste für die Republik Äthiopien als Teil der Nahrungsmittelhilfeprogramme 1977/1978 und 1978/1979 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses am Seeschiff im Verladehafen bezieht. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden.

Die Angebote können von den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Bieter eingereicht werden und sich auf die in diesen Mitgliedstaaten bereitzustellenden Erzeugnisse beziehen. Wegen der Lage der Währungen dieser Mitgliedstaaten und um einen bestmöglichen Vergleich der verschiedenen Angebote sicherzustellen, ist es angezeigt, die Folgen der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erledigt werden sollen, für jedes Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die deutsche Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Lieferung von 5 962 Tonnen Gerste (Sommergerste) an die Republik Äthiopien wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in der Bundesrepublik Deutschland in einem Los durchgeführt.

(3) Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt.

(4) Die Verladung erfolgt in einem Nordseehafen.

(5) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß lose am Seeschiff im Verladehafen bereitgestellt werden. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden; der Lieferungsrythmus ist zwischen dem Zuschlagsempfänger und dem Beauftragten des Bestimmungslandes festzulegen.

Der Zuschlagsempfänger muß außerdem 75 270 neue leere Jutesäcke liefern mit einem Fassungsvermögen von 80 kg mit 50 Nadeln und dem erforderlichen Faden.

Mindestgewicht der Säcke : 700 g.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen :  
„Barley / Gift of the European Economic Community  
to Ethiopia“.

#### Artikel 2

- (1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 24. August 1979,
- (2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 24. August 1979, 12.00 Uhr, festgesetzt.
- (3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

#### Artikel 3

- (1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.
- (2) Diese Angebote müssen vor allem die Angabe des Mitgliedstaats enthalten, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.
- (3) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 berichtigt. Die Berichtigung erfolgt
  - durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung bezeichnet ist,
  - durch die Herabsetzung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung bezeichnet ist.

Dieser Währungsausgleichsbetrag wird gegebenenfalls in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird. Hierzu wird

- in dem Fall, daß die betroffenen Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v. H. gehalten werden, der Umrechnungskurs verwendet, der sich aus den Leitkursen der betreffenden Währungen ergibt,
- in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die für die betreffenden Währungen in dem die Ausschreibung durchführenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

#### Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht.

Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

#### Artikel 5

Kann der Zuschlagsempfänger wegen verspäteter Bereitstellung von Schiffsraum für den Seetransport die Erzeugnisse nicht in der in der Ausschreibungsbeurkundung angegebenen Zeit gemäß Artikel 1 Absatz 5 liefern, so werden die sich aus dieser Verzögerung ergebenden Kosten von der Interventionsstelle übernommen.

#### Artikel 6

- (1) Der Bieter hinterlegt eine Kautionshöhe von 6 ECU je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt :

- für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,
  - für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,
  - für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Fall höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.
- (2) Die Kautionshöhe nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

#### Artikel 7

Die in Artikel 1 erwähnte, zum Zweck der Lieferung an die Republik Äthiopien bereitgestellte Gerste muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, wobei jedoch eine Höchstgrenze für Feuchtigkeitsgehalt von 14,5 v. H. und für Auswuchs von 2 v. H. und für Schwarzbesatz von 1,5 v. H. festgesetzt wird.

#### Artikel 8

- (1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die deutsche Interventionsstelle beauftragt.
- (2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Zuschlagsempfängers zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihre alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

a) nach jeder Lieferung eine Bescheinigung über die verschifften Mengen und die Qualität des Erzeugnisses,

b) die Abfahrtsdaten der Schiffe.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

#### *Artikel 9*

Bei Lieferung der Ware im Verladehafen wird dem Zuschlagsempfänger, der als Beauftragter der Gemeinschaft handelt, vom Beauftragten des Bestimmungslandes oder bei Fehlen dieses letzteren von der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Verladung stattfindet, eine Übernahmescheinigung erteilt.

#### *Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1779/79 DER KOMMISSION**

vom 10. August 1979

**über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Gerste als  
Hilfeleistung für die Republik Äthiopien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 8. Mai 1979 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 9 581 Tonnen Gerste für die Republik Äthiopien als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978/1979 bereitzustellen.

Eine Prüfung der Marktlage für Getreide hinsichtlich der Intervention in Deutschland gibt Anlaß zur Anwendung der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vorgesehenen Kriterien, insbesondere zur Bereitstellung der Lagerbestände der Interventionsstelle des vorgenannten Mitgliedstaats und zur Festlegung der Bereitstellungsbedingungen.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses am Seeschiff im Verladehafen bezieht. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das beste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben,

ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kaution vorzusehen.

Die deutsche Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Lieferung von 9 581 Tonnen Gerste an die Republik Äthiopien wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in der Bundesrepublik Deutschland in einem Los durchgeführt.

(3) Das Erzeugnis ist bei der Interventionsstelle der Bundesrepublik Deutschland in den im Anhang aufgeführten Lägern abzunehmen.

(4) Die Verladung erfolgt in einem Nordseehafen.

(5) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß lose am Seeschiff im Verladehafen bereitgestellt werden. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden ; der Lieferungsrythmus ist zwischen dem Zuschlagsempfänger und dem Beauftragten des Bestimmungslandes festzulegen.

Der Zuschlagsempfänger muß außerdem 120 960 neue leere Jutesäcke liefern mit einem Fassungsvermögen von 80 kg mit 70 Nadeln und dem erforderlichen Faden.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

Mindestgewicht der Säcke : 700 g.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen :

„Barley / Gift of the European Economic Community to Ethiopia“.

#### Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 24. August 1979.

(2) Der letzte Termin für die Abgabe von Angeboten wird auf den 24. August 1979, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

#### Artikel 3

Den Zuschlag erhält derjenige, der das günstigste Angebot einreicht.

Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

#### Artikel 4

Kann der Zuschlagsempfänger wegen verspäteter Bereitstellung von Schiffsraum für den Seetransport die Erzeugnisse nicht in der in der Ausschreibungsbeantwortung angegebenen Zeit gemäß Artikel 1 Absatz 5 liefern, so werden die sich aus dieser Verzögerung ergebenden Kosten von der Interventionsstelle übernommen.

#### Artikel 5

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautionsleistung in Höhe von 6 ECU je Tonne Erzeugnis zur Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 1 erwähnten Arbeiten. Diese Kautionsleistung verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, für die nicht aufgenommenen Mengen bei Nichtdurchführung der Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist.

(2) Die Kautionsleistung nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den durch den Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

#### Artikel 6

Die in Artikel 1 erwähnte, zum Zweck der Lieferung an die Republik Äthiopien bereitgestellte Gerste muß

von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, wobei jedoch eine Höchstgrenze für Feuchtigkeitsgehalt von 14,5 v. H. und für Auswuchs von 2 v. H. und für Schwarzbesatz von 1,5 v. H. festgesetzt wird.

#### Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die deutsche Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn der Zuschlagsempfänger seinen Sitz in einem anderen als dem mit der Entgegennahme der Gebote beauftragten Mitgliedstaat hat und das bereitgestellte Erzeugnis von einer Grenzstelle desjenigen Mitgliedstaats, in dem der Zuschlagsempfänger seine Niederlassung hat, versandt wird, so ist die deutsche Interventionsstelle mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens zu beauftragen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bescheinigung über die verschifften Mengen und die Qualität des Erzeugnisses,
- b) die Abfahrtsdaten der Schiffe.

Die Interventionsstelle übermittelt der Kommission die vorgenannten Auskünfte, sobald sie diese erhält.

#### Artikel 8

Bei Lieferung der Ware im Verladehafen wird dem Zuschlagsempfänger, der als Beauftragter der Gemeinschaft handelt, vom Beauftragten des Bestimmungslandes oder bei Fehlen dieses letzteren von der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Verladung stattfindet, eine Übernahmebescheinigung erteilt.

#### Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

## ANNEXE — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — BILAG — ANNEX

Numéro du lot Nummer des Loses Numero della partita Nummer van de partij Partiets nummer Number of lot	Port d'embarquement Verschiffungshafen Porto d'imbarco Haven van inlading Indskibningshavn Port of shipment	Tonnage à mettre en fob Nach fob zu bringende Menge Tonnellaggio da mettere in fob Fob aan te leveren hoeveelheid Mængde til levering fob Tonnage fob	Nom et adresse du stockeur Name und Adresse des Lagerhalters Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de entrepouhouder Lagerindehaverens navn og adresse Address of store	Lieu de stockage Ort der Lagerhaltung Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats Lagerplads Town at which stored.
1	Port de la Mer du Nord Nordseehafen Porto del Mare del Nord Noordzeehaven Nordsøhavn North Sea port	9 581 t  dont : davon :  di cui : waarvan : deraf : whereof :		
		2 359 t	Baywa AG München Arabellastraße 4 8000 München 81 Lagernummer 672 051	Ochsenfurt
		1 469 t	G.F.L. Liebigstraße 6 6000 Frankfurt am Main Lagernummer 654 261	Ochsenfurt
		504 t	Rhenus/Wtag AG Postfach 209 4600 Dortmund Lagernummer 302 261	Dortmund-Hafen
		410 t	Heinrich Kraft GmbH Postfach 3929 4000 Düsseldorf 1 Lagernummer 302 190	Düsseldorf-Hafen
		135 t	Rhenus/Wtag AG Postfach 210 164 4100 Duisburg Lagernummer 302 210	Duisburg
		4 704 t	L.W. Cretschmar GmbH + Co. KG Postfach w 9109 4000 Düsseldorf 1 Lagernummer 323 030	Neuß
		<hr/> 9 581 t		



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1780/79 DER KOMMISSION**

vom 10. August 1979

**über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Haferflocken als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 8. Mai 1979 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion den Gegenwert von 200 Tonnen Hafer in Form von Flocken, das sind 100 Tonnen Haferflocken, für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978/1979 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Löschhafen bezieht.

Die Angebote können von den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Bieter eingereicht werden und sich auf die in diesen Mitgliedstaaten bereitzustellenden Erzeugnisse beziehen. Wegen der Lage der Währungen dieser Mitgliedstaaten und um einen bestmöglichen Vergleich der verschiedenen Angebote sicherzustellen, ist es angezeigt, die

Folgen der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erledigt werden sollen, für jedes Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautionsvorzusehen.

Die niederländische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu betrauen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Lieferung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz von 100 Tonnen Haferflocken wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in den Niederlanden in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Die Verladung erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung betrifft die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Hafen von Corinto oder von Puerto Somoza.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis ist von dem Zuschlagsempfänger in Säcken von 25 Kilogramm netto gemäß den im Anhang genannten Bedingungen zu liefern.

Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet : mit einem roten Kreuz in der Größe von 10 cm × 10 cm sowie der Aufschrift :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

„NI-12 / Copas de avena / Donación de la Comunidad económica europea / Acción del comité internacional de la Cruz Roja / Destinado a la distribución gratuita“.

#### Artikel 2

- (1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 24. August 1979.
- (2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 24. August 1979, 12.00 Uhr, festgesetzt.
- (3) Die Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

#### Artikel 3

- (1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.
- (2) Diese Angebote müssen vor allem die Angabe des Mitgliedstaats enthalten, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.
- (3) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot gegebenenfalls um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 berichtigt. Die Berichtigung erfolgt
  - durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung bezeichnet ist,
  - durch die Herabsetzung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung bezeichnet ist.

Dieser Währungsausgleichsbetrag wird gegebenenfalls in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird. Hierzu wird

- in dem Fall, daß die betroffenen Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v.H. gehalten werden, der Umrechnungskurs verwendet, der sich aus den Leitkursen der betreffenden Währungen ergibt,
- in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die für die betreffenden Währungen in dem die Ausschreibung durchführenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

#### Artikel 4

Der Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht.

Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

#### Artikel 5

- (1) Der Bieter hinterlegt eine Kautionshöhe von 12 ECU je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt:

- für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,
- für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,
- für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Fall höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.

- (2) Die Kautionshöhe nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

#### Artikel 6

- (1) Die in Artikel 1 genannten Haferflocken müssen die im Anhang genannten Merkmale aufweisen.

Weisen sie nicht die genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

- (2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für Haferflocken müssen unter Berücksichtigung der im Anhang genannten Merkmale abgegeben werden.

#### Artikel 7

- (1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die niederländische Interventionsstelle beauftragt.

- (2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

- (3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung

des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Zuschlagsempfängers zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bescheinigung über die verschifften Mengen und die Qualität des Erzeugnisses,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

#### *Artikel 8*

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokuments und gegen Stellung einer Kautions, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

#### *Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

## ANHANG

## EINZELVORSCHRIFTEN

**Herstellung von Schnellkochhaferflocken :**

*Robbhafer* : Hafer erster Qualität und von hoher Dichte.

*Reinigung und Präparation* : Der Hafer wird von Fremdkörpern befreit, entbittert und durch Dämpfen stabilisiert.

*Schälen* : Der Hafer wird nach Größen sortiert und geschält. Nach Entfernen der Spelze werden die Haferkörner geputzt und poliert.

*Hafergrütze* : Die Haferkörner werden zerschnitten, sortiert und im Luftstrom gereinigt. Die Grütze wird angefeuchtet und mit Dampf vorgekocht, dann zu Flocken ausgewalzt.

*Haferflocken* : Verpackung in 25-kg-Säcken (Leersäcke 2 %).

**Zusammensetzung der Säcke :**

- vier Säcke aus Kraftpapier, mit einer Festigkeit, die einem Gewicht von mindestens 70 g je m<sup>2</sup> entspricht ;
- ein Sack aus bituminiertem Papier als Zwischenlage, mit einer Festigkeit, die einem Gewicht von mindestens 140 g je m<sup>2</sup> entspricht ;
- ein Innenbeutel aus Polyäthylen, mit einer Dicke von mindestens 0,06 mm, der verschweißt oder zweifach gebunden wird ;
- oberer und unterer Verschuß des Sackes zu verkleben ;
- Außenseite des Sackes mit Schädlingsabwehrmittel zu behandeln.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

**Qualität der Haferflocken :**

Feuchtigkeit : weniger als 12 %,

Aschegehalt : weniger als 2,3 % der Trockensubstanz,

Rohfaser : weniger als 1,5 % der Trockensubstanz,

Spelzenanteil : weniger als 0,10 % der Trockensubstanz,

Proteingehalt : nicht weniger als 14 % der Trockensubstanz.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1781/79 DER KOMMISSION**

vom 10. August 1979

**über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 8. Mai 1979 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 500 Tonnen geschliffenen langkörnigen Reis für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978/1979 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in Corinto oder Puerto Somoza bezieht, d. h. zum Zeitpunkt, wo die Ware auf dem Kai oder auf dem Leichter, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, abgeliefert worden ist.

Aufgrund der unterschiedlichen Währungsverhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten ist bei Anwendung der für die gemeinsame Agrarpolitik gültigen Umrechnungskurse die Erfüllung dieser Bedingung nicht gewährleistet, da Währungsausgleichsbeträge im Reissektor nicht angewandt werden. Es ist daher angezeigt,

die Folgen der Währungslage für jedes entsprechende Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautionsvorzusehen.

Die italienische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Lieferung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz von 500 Tonnen geschliffenem langkörnigem Reis wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Italien in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Das Verladen erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung bezieht sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in Corinto oder Puerto Somoza, d. h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich auf dem Kai oder, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, auf einem Leichter abgeliefert worden ist.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken, gefüllt mit Baumwollsäcken, mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm geliefert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet: mit einem roten Kreuz in der Größe von 15 cm mal 15 cm sowie der Aufschrift: „NI-9 / Arroz / Donación de la Comunidad económica europea / Acción del comité internacional de la Cruz Roja / Destinado a la distribución gratuita“.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

#### Artikel 2

- (1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 27. August 1979.
- (2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 27. August 1979, 12.00 Uhr, festgesetzt.
- (3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

#### Artikel 3

- (1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.
- (2) Für die Umrechnung der in nationaler Währung eingereichten Angebote in ECU wird
  - in dem Fall, daß die betreffenden Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v. H. gehalten werden, der Leitkurs verwendet,
  - in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

#### Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der das günstigste Angebot einreicht.

Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

#### Artikel 5

- (1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautionshöhe von 12 ECU je Tonne zur Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 1 genannten Arbeiten. Diese Kautionshöhe verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, für die nicht aufgenommenen Mengen bei Nichtdurchführung der Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist.

- (2) Die Kautionshöhe nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

#### Artikel 6

- (1) Der in Artikel 1 genannte geschliffene langkörnige Reis, der an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen:

- Feuchtigkeitsgehalt: 15 v. H.,
- Bruchreis: höchstens 5 v. H.,
- kreibige Körner: höchstens 5 v. H.,
- Körner mit roten Rillen: höchstens 3 v. H.,
- gefleckte Körner: höchstens 1,5 v. H.,
- fleckige Körner: höchstens 1 v. H.,
- gelbe Körner: höchstens 0,050 v. H.,
- bernsteinfarbene Körner: höchstens 0,20 v. H.

Weist der Reis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

- (2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für geschliffenen langkörnigen Reis, der an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden:

- Feuchtigkeitsgehalt: 15 v. H.,
- Bruchreis: höchstens 5 v. H.,
- kreibige Körner: höchstens 5 v. H.,
- Körner mit roten Rillen: höchstens 3 v. H.,
- gefleckte Körner: höchstens 1,5 v. H.,
- fleckige Körner: höchstens 1 v. H.,
- gelbe Körner: höchstens 0,050 v. H.,
- bernsteinfarbene Körner: höchstens 0,20 v. H.

#### Artikel 7

- (1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die italienische Interventionsstelle beauftragt.

- (2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots, sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

- (3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

#### *Artikel 8*

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokuments und gegen Stellung einer Kautions, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

#### *Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1782/79 DER KOMMISSION**

vom 10. August 1979

**über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Libanon**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 8. Mai 1979 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 7 800 Tonnen Weichweizen an den Libanon als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978/1979 Beauftragten bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses am Seeschiff im Verladehafen bezieht. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden.

Die Angebote könnten von den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Bietern eingereicht werden und sich auf die in diesen Mitgliedstaaten bereitzustellenden Erzeugnisse beziehen. Wegen der Lage der Währungen dieser Mitgliedstaaten und um einen bestmöglichen Vergleich der verschiedenen Angebote sicherzustellen, ist es angezeigt, die Folgen der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erledigt werden sollen, für jedes Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die französische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Lieferung von 7 800 Tonnen Weichweizen an den Libanon wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Frankreich in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Die Verladung erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß lose am Seeschiff im Verladehafen bereitgestellt werden. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden; der Lieferungsrythmus ist zwischen dem Zuschlagsempfänger und dem Beauftragten der zuständigen Organisation festzulegen.

*Artikel 2*

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 24. August 1979.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.



(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 24. August 1979, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

#### Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Diese Angebote müssen vor allem die Angabe des Mitgliedstaats enthalten, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.

(3) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 berichtigt. Die Berichtigung erfolgt :

- durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung bezeichnet ist,
- durch die Herabsetzung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung bezeichnet ist.

Dieser Währungsausgleichsbetrag wird gegebenenfalls in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird. Hierzu wird

- in dem Fall, daß die betroffenen Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v. H. gehalten werden, der Umrechnungskurs verwendet, der sich aus den Leitkursen der betreffenden Währungen ergibt,
- in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die für die betreffenden Währungen in dem die Ausschreibung durchführenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

#### Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht.

Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

#### Artikel 5

Kann der Zuschlagsempfänger wegen verspäteter Bereitstellung von Schiffsraum für den Seetransport die

Erzeugnisse nicht in der in der Ausschreibungsbekanntmachung angegebenen Zeit gemäß Artikel 1 Absatz 3 liefern, so werden die sich aus dieser Verzögerung ergebenden Kosten von der Interventionsstelle übernommen.

#### Artikel 6

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautionshöhe von 6 ECU je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt :

- für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,
- für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,
- für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Falle höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.

(2) Die Kautionshöhe nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

#### Artikel 7

Der in Artikel 1 genannte Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, wobei jedoch eine Höchstgrenze für Feuchtigkeitsgehalt von 15,5 v. H. und für Auswuchs von 3 v. H. und für Schwarzbesatz von 1,5 v. H. festgesetzt wird.

#### Artikel 8

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die französische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bescheinigung über die verschifften Mengen und die Qualität des Erzeugnisses,
- b) die Abfahrtsdaten der Schiffe,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

#### *Artikel 9*

Bei Lieferung der Ware im Verladehafen wird dem Zuschlagsempfänger, der als Beauftragter der Gemeinschaft handelt, vom Beauftragten des Bestimmungslandes oder bei Fehlen dieses letzteren von der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Verladung stattfindet, eine Übernahmebescheinigung erteilt.

#### *Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1783/79 DER KOMMISSION**

vom 10. August 1979

**über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 8. Mai 1979 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 15 000 Tonnen Weichweizen an das Welternährungsprogramm als Teil der Nahrungsmittelhilfeprogramme 1977/1978 und 1978/1979 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses am Seeschiff im Verladehafen bezieht. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden.

Die Angebote können von den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Bietern eingereicht werden und sich auf die in diesem Mitgliedstaat bereitzustellenden Erzeugnisse beziehen. Wegen der Lage der Währungen dieser Mitgliedstaaten und um einen bestmöglichen Vergleich der verschiedenen Angebote sicherzustellen, ist es angezeigt, die Folgen

der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erledigt werden sollen, für jedes Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautionsvorzusehen.

Die französische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Lieferung von 15 000 Tonnen Weichweizen an das Welternährungsprogramm wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Frankreich in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Die Verladung erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß lose am Seeschiff im Verladehafen bereitgestellt werden. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden; der Lieferungsrythmus ist zwischen dem Zuschlagsempfänger und dem Beauftragten des Bestimmungslandes festzulegen.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

Der Zuschlagsempfänger muß außerdem 189 375 neue leere Jutesäcke liefern mit einem Fassungsvermögen von 80 kg mit 100 Nadeln und dem erforderlichen Faden.

Mindestgewicht der Säcke : 700 g.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen : „Ethiopia / Wheat / Gift of the EEC / Action of the World Food Programme“.

#### Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 24. August 1979.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 24. August 1979, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

#### Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Diese Angebote müssen vor allem die Angabe des Mitgliedstaats enthalten, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.

(3) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 berichtigt. Die Berichtigung erfolgt

— durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung bezeichnet ist,

— durch die Herabsetzung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung bezeichnet ist.

Dieser Währungsausgleichsbetrag wird gegebenenfalls in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird. Hierzu wird

— in dem Fall, daß die betroffenen Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v. H. gehalten werden, der Umrechnungskurs verwendet, der sich aus den Leitkursen der betreffenden Währungen ergibt,

— in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die für die betreffenden Währungen in dem die Ausschreibung durchführender Mitgliedstaat während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden

Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

#### Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht.

Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

#### Artikel 5

Kann der Zuschlagsempfänger wegen verspäteter Bereitstellung von Schiffsraum für den Seetransport die Erzeugnisse nicht in der in der Ausschreibungsbeantwortung angegebenen Zeit gemäß Artikel 1 Absatz 3 liefern, so werden die sich aus dieser Verzögerung ergebenden Kosten von der Interventionsstelle übernommen.

#### Artikel 6

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautionshöhe von 6 ECU je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt :

— für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,

— für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,

— für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Falle höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.

(2) Die Kautionshöhe nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

#### Artikel 7

Der in Artikel 1 genannte Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, wobei jedoch eine Höchstgrenze für Feuchtigkeitsgehalt von 15,5 v. H. und für Auswuchs von 3 v. H. und für Schwarzbesatz von 1,5 v. H. festgesetzt wird.

#### Artikel 8

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die französische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

a) nach jeder Lieferung eine Bescheinigung über die verschifften Mengen und die Qualität des Erzeugnisses,

b) die Abfahrtsdaten der Schiffe,

c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

#### *Artikel 9*

Bei Lieferung der Ware im Verladehafen wird dem Zuschlagsempfänger, der als Beauftragter der Gemeinschaft handelt, von Beauftragten des Bestimmungslandes oder bei Fehlen dieses letzteren von der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Verladung stattfindet, eine Übernahmebescheinigung erteilt.

#### *Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1784/79 DER KOMMISSION**

vom 10. August 1979

**über Durchführungsvorschriften für die Destillation von Weinen aus Tafeltrauben für das Weinwirtschaftsjahr 1979/80**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1303/79 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die Einreichung der Anträge auf Genehmigung gemäß Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für bestimmte Destillationsmaßnahmen betreffend Wein <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1709/79 <sup>(4)</sup>, für die Genehmigung selbst und für die betreffende Destillation müssen Fristen bestimmt werden, um die Kontrollmaßnahmen zu erleichtern.

Den Parteien, die den Abschluß einer Destillationsvertrags beantragt haben, muß das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens rechtzeitig mitgeteilt werden.

Es ist erforderlich, genau vorzuschreiben, welche Angaben in den Destillationsverträgen enthalten sein müssen.

Die Preise der zu destillierenden Weine erlauben es nicht, die aus dieser Destillation hervorgehenden Erzeugnisse unter normalen Bedingungen abzusetzen. Deshalb muß eine Beihilfe gezahlt und deren Höhe unter Berücksichtigung der üblichen Kosten so festgesetzt werden, daß sie den Absatz der gewonnenen Erzeugnisse ermöglicht.

Die Auszahlung der Beihilfe gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung an den Erzeuger erfolgt in zwei Abschnitten. Damit der Erzeuger die gesamte Beihilfe schnellstens erhält, ist zu bestimmen, daß der zweite Abschnitt spätestens 30 Tage nach der Destillation ausgezahlt wird.

Die technischen Voraussetzungen für die Zulassung der Brenner sind zu regeln. Außerdem ist der Fall zu

regeln, in welchem dem Brenner die Zulassung grundsätzlich zu entziehen ist, nämlich bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen, wobei höhere Gewalt und Zufall auszuschließen sind.

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Interventionsstellen müssen über den Ablauf der Destillationsvorgänge unterrichtet werden und insbesondere die destillierten Mengen Tafelwein und die gewonnenen Alkoholmengen kennen.

In Artikel 41 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sind die Bedingungen genannt, unter denen die Ausnahmen gemäß Absatz 1 auf die Sorten angewendet werden, die in der Klassifizierung für die gleiche Verwaltungseinheit gleichzeitig als Keltertrauben und als Tafeltrauben aufgeführt sind. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die aus den genannten Sorten gewonnenen und von den Verpflichtungen nach Absatz 1 befreiten Weinmengen den Mengen entsprechen, die normalerweise zur Weinbereitung verwendet werden. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/76 der Kommission <sup>(5)</sup>, legen die Mitgliedstaaten diese Mengen unter Zugrundelegung der Wirtschaftsjahre 1969/70 bis 1975/76 fest. Da es sich gemäß Artikel 41 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 darum handelt, die bisherige Lage beizubehalten, sind für das Wirtschaftsjahr 1979/80 die Sätze anzuwenden, die von den Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1976/77 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2078/76 festgelegt worden waren.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der in Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehenen Destillation von Weinen aus Tafeltrauben für das Weinwirtschaftsjahr 1979/80.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 28.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 64.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 4. 8. 1979, S. 3.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1976, S. 20.

*Artikel 2*

- (1) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Anträge auf Genehmigung der Verträge sind vor dem 15. Januar 1980 einzureichen.
- (2) Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannte Interventionsstelle teilt spätestens 15 Tage nach Eingang des Antrags auf Genehmigung eines Destillationsvertrags den vertragschließenden Parteien das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens mit.
- (3) Die Destillation wird zwischen dem 15. September 1979 und dem 30. Juni 1980 durchgeführt.

*Artikel 3*

- (1) In den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Verträgen ist anzugeben :
- Menge, Farbe, vorhandener Alkoholgehalt der zu destillierenden Weine,
  - Name und Anschrift des Erzeugers,
  - Lagerort des Weines,
  - Name des Brenners oder Firma der Brennerei,
  - Anschrift der Brennerei.
- (2) Als Brenner gilt derjenige, für dessen Rechnung die Destillation erfolgt.

*Artikel 4*

- (1) Der in Artikel 41 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgesetzte Kaufpreis beträgt 1,19 ECU je % Vol. Alkohol und je Hektoliter.
- (2) Der Betrag der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 bezeichneten Beihilfe wird festgesetzt auf :
- 0,44 ECU je % Vol. Alkohol und je Hektoliter, falls der Wein zu einem in Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich derselben Verordnung genannten Erzeugnis verarbeitet worden ist,
  - 0,37 ECU je % Vol. Alkohol und je Hektoliter, falls der Wein zu einem in Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung genannten Erzeugnis verarbeitet worden ist.
- (3) Die Zahlungen gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 erfolgen spätestens 30 Tage nach Erfüllung der geforderten Bedingungen.
- (4) In dem in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Fall erfolgt die Zahlung des Mindestankaufspreises spätestens 30 Tage nach Eingang der gesamten in dem Vertrag angegebenen Weinmenge in der Brennerei.
- (5) In dem in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Fall erfolgt die Zahlung des Mindestankaufspreises spätestens 30 Tage nach der Destillation der gesamten in dem Vertrag angege-

benen Weinmenge. Wenn die zuständige Interventionsstelle eines Mitgliedstaats nicht beschlossen hat, die in Artikel 4 Absatz 6 genannte Möglichkeit allgemein zu nutzen, darf der Brenner sie nur nutzen, nachdem er sich des Einverständnisses des Erzeugers versichert hat.

*Artikel 5*

- (1) Um im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 zugelassen zu werden, müssen die Brenner in der Lage sein, den Wein zu einem Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von mindestens 86 % Vol. oder höchstens 85 % Vol. zu verarbeiten.
- (2) Die Zulassung ist zu entziehen, wenn der Brenner, außer bei Zufall und höherer Gewalt, dem Erzeuger den Ankaufspreis nicht zahlt oder die Verpflichtungen nicht einhält, die ihm aus den Gemeinschaftsvorschriften erwachsen.

*Artikel 6*

Von der Verpflichtung nach Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sind die Weinmengen befreit, die aus Trauben der Sorten, die in der Klassifizierung für die gleiche Verwaltungseinheit gleichzeitig als Keltertrauben und als Tafeltrauben aufgeführt sind, bereitet und gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2078/76 von den Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1976/77 festgelegt worden sind.

*Artikel 7*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Durchführung dieser Verordnung und insbesondere die Kontrollen zu gewährleisten, die verhindern sollen, daß der aus Tafeltrauben stammende Wein der Destillation entzogen wird. Die Mitgliedstaaten können zu diesem Zweck eine getrennte Weinbereitung und die Verwendung eines Kennzeichnungsmittels vorschreiben.

*Artikel 8*

- (1) Die Brenner übermitteln der Interventionsstelle spätestens am 10. jedes Monats eine Aufstellung über die im Vormonat destillierten Mengen Wein aus Tafeltrauben mit Angabe der Mengen in reinem Alkohol und der gewonnenen Erzeugnisse, wobei die in Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten von den in Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich dieser Verordnung genannten unterschieden werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen spätestens am 20. jedes Monats der Kommission fernschriftlich für den Vormonat mit :
- die in den genehmigten Destillationsverträgen angegebenen Weinmengen,
  - die destillierten Weinmengen und die in reinem Alkohol anzugebenden Mengen der gewonnenen Erzeugnisse, wobei gemäß Absatz 1 unterschieden wird.

(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis spätestens 31. Juli 1980 die Brenner, die ihre Verpflichtungen nicht eingehalten haben, und teilen die daraufhin getroffenen Maßnahmen mit.

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1785/79 DER KOMMISSION**

vom 10. August 1979

über die zeitweilige Verbilligung von Butter für den Direktverbrauch in der  
Gemeinschaft im Milchwirtschaftsjahr 1979/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 des Rates vom 25. Juni 1979 über den Absatz von für den Direktverbrauch bestimmter Butter zu ermäßigten Preisen<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1768/79<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 müssen die Mitgliedstaaten zwischen den dort aufgeführten Maßnahmen zur Verbilligung von Butter für den Direktverbrauch im Milchwirtschaftsjahr 1979/80 wählen. Für die fünf Mitgliedstaaten, die voraussichtlich die Formel B wählen, müssen die Durchführungsbestimmungen zu dieser Formel erlassen werden, insbesondere bezüglich der Buttermengen, der Höhe der Verbilligung sowie des Anwendungszeitraums. Davon möchte Frankreich die größtmögliche Verbilligung für eine begrenzte Menge gewähren, während die vier anderen Mitgliedstaaten der Verbilligung von 90 ECU je 100 kg für entsprechend größere Mengen auf ihrem Hoheitsgebiet den Vorzug geben.

Es ist notwendig, ausschließlich auf Butter aus öffentlicher und privater Lagerhaltung unter Vertrag zurückzugreifen, ausgenommen Italien, das auf seinem Hoheitsgebiet über keine öffentlichen Lagerbestände verfügt und keine ausreichenden privaten Bestände unter Vertrag hat. Es empfiehlt sich die Festsetzung von Höchstmengen, die im jeweiligen Mitgliedstaat in den Genuß der Maßnahme kommen können, und zwar nach Maßgabe des normalen Verbrauchs in dem betreffenden Mitgliedstaat sowie der gewünschten Höhe der Verbilligung. Um Marktstörungen zu vermeiden, müssen die Mengen von den einzelstaatlichen Behörden gleichmäßig weiter unter die Interessenten aufgeteilt werden.

Es ist erforderlich, auf allen Handelsstufen die Unterscheidung zwischen der unter den Voraussetzungen

dieser Verordnung abgesetzten Butter und anderer Butter sicherzustellen. Zu diesem Zweck sind Bestimmungen für die Abpackung der Butter in Kleinverpackungen vorzusehen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erfolgen hat.

Außerdem ist eine Kontrolle vorzusehen, die sicherstellt, daß die Butter ausschließlich ihrem Verwendungszweck zugeführt wird. Zu diesem Ziel können eine Buchführung auf allen Handelsstufen und die Stellung einer Kautions bzw. — bei der Butter aus privater Lagerhaltung — die Bedingung, daß die Zahlung der Beihilfen von der Einhaltung der geforderten Voraussetzungen abhängt, beitragen. Im übrigen gilt für Butter aus öffentlicher Lagerhaltung die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission vom 30. Juni 1976 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1042/79<sup>(6)</sup>. Die gleichen Vorschriften können angewendet werden, wenn es sich um Butter aus privater Lagerhaltung oder, im Falle Italiens, um Marktbutter handelt.

Die Kommission muß in der Lage sein, den Ablauf der Aktion in den Mitgliedstaaten anhand regelmäßiger Übermittlung der nötigen Informationen zu verfolgen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Unter den Voraussetzungen dieser Verordnung und insbesondere bis zur Höhe der in Absatz 2 festgesetzten Mengen ergreifen die dort aufgeführten Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen :

- a) sie verkaufen zu ermäßigten Preisen Butter, die Gegenstand der Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 war und am Tag des Kaufvertragsabschlusses seit mindestens vier Monaten von der Interventionsstelle gelagert worden ist, und/oder
- b) sie gewähren eine Beihilfe für die Butter, die während des Milchwirtschaftsjahres 1979/80 Gegen-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 8.

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1979, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 30. 5. 1979, S. 11.

stand eines Lagervertrags gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 gewesen ist und für die die Einlagerungszeit unter Vertrag zum Zeitpunkt des in Artikel 3 Absatz 2 genannten Antrags mindestens vier Monate beträgt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mengen werden wie folgt festgesetzt :

Mitgliedstaat	Aufteilung (in Tonnen)		
	Gesamtmenge	Öffentliche Lagerhaltung	Private Lagerhaltung (Höchstmenge)
Deutschland	70 000	52 000	18 000
Frankreich	46 400	15 000	31 400
Niederlande	7 500	4 500	3 000
Belgien	14 000	7 000	7 000
Italien	19 000	—	650

(3) Italien greift außerdem bis zu einer Höchstmenge von 18 350 Tonnen auf dort aus Rahm hergestellte Butter zurück, die nicht Gegenstand von Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gewesen ist und für die die Beihilfe von 90 ECU je 100 kg gewährt wird.

(4) Die Absätze 2 und 3 sowie Artikel 11 gelten für Italien, falls dieser Mitgliedstaat die Formel B gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 wählt.

#### Artikel 2

(1) Die aus öffentlicher Lagerhaltung stammende Butter wird ab Kühlhaus zu einem Preis verkauft, der dem von der betreffenden Interventionsstelle am Tag des Abschlusses des Kaufvertrags angewandten Ankaufspreis abzüglich 90 ECU je 100 kg entspricht ; für Frankreich beträgt der Preisabschlag jedoch 150 ECU je 100 kg.

Die Butter wird nur in Mengen von 5 Tonnen oder mehr verkauft.

(2) Die Kaufverträge müssen innerhalb eines von dem betreffenden Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitraums zwischen dem 16. September 1979 und dem 25. Januar 1980 abgeschlossen werden.

(3) Die Übernahme der Butter erfolgt innerhalb von höchstens zwölf Tagen nach Abschluß des Kaufvertrags.

Vor der Übernahme

- bezahlt der Käufer die Butter,
- stellt der Käufer zur Sicherstellung der bestimmungsgemäßen Verwendung gemäß Artikel 8 Absatz 1 eine Kautions in Höhe der Verbilligung gemäß Absatz 1, erhöht um 5 ECU je 100 kg.

Ausgenommen im Fall höherer Gewalt wird der Kaufvertrag für die restlichen Mengen gelöst, wenn der Käufer die Butter nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist übernommen hat.

#### Artikel 3

(1) Für aus privater Lagerhaltung stammende Butter wird eine Beihilfe von 90 ECU je 100 kg gewährt ; für Frankreich beträgt die Beihilfe jedoch 150 ECU je 100 kg.

(2) Der Unterzeichner des Lagervertrags stellt innerhalb eines von dem betreffenden Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitraums zwischen dem 16. September 1979 und dem 25. Januar 1980 bei der Interventionsstelle, mit der er den Vertrag abgeschlossen hat, einen Antrag auf Auslagerung ; in diesem Antrag gibt er die Buttermenge an, die er auszulagern wünscht, ferner die Merkmale, nach den von der Interventionsstelle festgelegten Bedingungen, sowie den für die Auslagerung vorgesehenen Zeitpunkt.

Die Interventionsstelle stellt umgehend eine Empfangsbestätigung aus, in der die Auslagerung aufgrund dieser Verordnung gemäß Artikel 4, gegebenenfalls teilweise, genehmigt oder abgelehnt wird.

#### Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Vorkehrungen, um eine möglichst ausgewogene Verteilung der in Artikel 1 genannten Buttermengen auf die Interessenten sicherzustellen. Dabei tragen sie insbesondere der Buttermenge Rechnung, die der jeweilige Interessent normalerweise für den unmittelbaren Verbrauch absetzt.

Diese Maßnahmen können, um eine reibungslose Abwicklung der Aktion zu ermöglichen, auch eine Staffelung der Verkäufe gemäß Artikel 2 und/oder der Auslagerungsgenehmigungen nach Artikel 3 nach Teilmengen vorsehen.

#### Artikel 5

(1) Die Butter ist ausschließlich zum unmittelbaren Verbrauch in dem Mitgliedstaat bestimmt, in dem die Beihilfe oder der Preisnachlaß gewährt wird, unbeschadet kleiner Mengen nichtkommerzieller Art, die von privaten Endverbrauchern gekauft werden.

(2) Die Butter wird in Packungen mit einem Höchstgewicht von 500 Gramm vermarktet, die auf der Oberseite in mindestens 5 mm großen Buchstaben folgende Angaben tragen :

- a) nach Wahl des betreffenden Mitgliedstaats wenigstens eine oder mehrere der folgenden Aufschriften :
- „EWG-Sonderverkauf“ oder „Molkereibutter aus Interventionsbeständen“,
  - „Vente spéciale CEE“ oder „Beurre d'intervention“,
  - „Speciale verkoop EEG“ oder „Koelhuisboter“ oder „Interventieboter“,
  - „Vendita speciale CEE“ oder „Burro d'intervento“ ;

- b) den in Artikel 10 Absatz 2 genannten Höchstpreis, falls der betreffende Mitgliedstaat ihn aufgrund dieser Vorschrift festgesetzt hat ;
- c) Name und Anschrift der Firma, die die Abpackung vorgenommen hat, oder ihre amtliche Kontrollnummer.

Die Mitgliedstaaten können jedoch das vorgenannte Höchstgewicht auf 250 Gramm festsetzen.

- (3) Die Verpackung muß in einer Frist von höchstens einem Monat von dem Tag der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Übernahme oder dem Tag der in Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz genannten Empfangsbestätigung an erfolgen. Der betreffende Mitgliedstaat kann diese Höchstfrist verkürzen.

Die Verpackung erfolgt in dem Mitgliedstaat, in dem die Butter ausgelagert und zum unmittelbaren Verbrauch in Verkehr gebracht wird, und zwar in einem von dem betreffenden Mitgliedstaat dafür zugelassenen Betrieb und zu den von diesem Mitgliedstaat festgesetzten Bedingungen.

#### Artikel 6

- (1) Die Butter verbleibt bis zu ihrer Abpackung in Kleinverpackungen in ihrer ursprünglichen Verpackung.

Es ist eine zusammenfassende Liste über die Gebinde beizufügen, die eine Identifizierung der Butter ermöglicht und das Datum ihrer Auslagerung angibt.

- (2) Die Verpackungen, die die lose Butter oder die in Kleinverpackungen abgepackte Butter enthalten, tragen in 2 cm großen Buchstaben wenigstens eine oder mehrere der folgenden Aufschriften :

- „Verbilligte Butter (Verordnung (EWG) Nr. 1785/79)“,
- „Beurre à prix réduit (réglement (CEE) n° 1785/79)“,
- „Boter tegen verlaagde prijs (Verordening (EEG) nr. 1785/79)“,
- „Burro a prezzo ridotto (regolamento (CEE) n. 1785/79)“.

#### Artikel 7

- (1) Im Falle des Weiterverkaufs der Butter müssen die Verpflichtungen betreffend die Verwendung der Butter und die Frist für die Abpackung im Kaufvertrag angegeben werden.

Der Kaufvertrag wird schriftlich abgeschlossen und muß angeben, daß dem Käufer die durch den betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Rechtsfolgen bekannt sind, denen er sich bei Nichterfüllung der obengenannten Verpflichtungen aussetzt.

- (2) Jeder Besitzer der Butter muß über jede Lieferung in der Weise Buch führen, daß Name und Anschrift der Käufer der Butter und die entsprechenden Mengen ersichtlich sind.

- (3) Im Einzelhandel genügt jedoch die Verbuchung der gekauften Mengen. Der Einzelhandel verkauft die Butter ausschließlich für den unmittelbaren Verbrauch.

#### Artikel 8

- (1) Im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 gelten die vorgeschriebene Verwendung und/oder Bestimmung als eingehalten, wenn festgestellt wird, daß die Butter in Kleinverpackungen abgepackt worden und von dem Einzelhandel in dem Mitgliedstaat, in dessen Besitz sich die Butter befindet oder, im Falle der privaten Lagerhaltung, des Mitgliedstaats, dem die in Artikel 3 Absatz 2 genannte Interventionsstelle untersteht, übernommen worden ist.

- (2) Kauft ein privater Endverbraucher im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 die Butter unmittelbar von der Firma, die die Verpackung durchgeführt hat, oder von einem Großhändler, so ersetzt die Übernahme durch den betreffenden Endverbraucher die in Absatz 1 genannte Übernahme durch den Einzelhandel.

#### Artikel 9

Für die aus privater Lagerhaltung stammende Butter

— gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 von dem Tag an, an dem sie das Lager verläßt,

— wird die in Artikel 3 Absatz 1 genannte Beihilfe nur auf Vorlage der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 genannten Nachweise für die darin bescheinigten Mengen ausbezahlt.

#### Artikel 10

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß der Preisnachlaß bzw. der Beihilfebetrug sich auf der Einzelhandelsstufe entsprechend auswirkt.

- (2) Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten einen Höchstverkaufspreis für den Einzelhandel fest.

Die Mitgliedstaaten können jedoch diese Verpflichtung durch andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung ersetzen.

#### Artikel 11

- (1) Im Falle Italiens richten die Besitzer der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Butter innerhalb eines von diesem Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitraums zwischen dem 16. September und dem 21. Dezember 1979 einen Beihilfeantrag an die italienische Interventionsstelle und geben dabei die Herkunft der Butter, die Menge, den Zeitpunkt und die Verpackungsstelle für die vorgesehene Abpackung in Kleinpackungen an.

(2) Daraufhin genehmigt oder verweigert die italienische Interventionsstelle innerhalb kürzester Frist ganz oder gegebenenfalls teilweise die Inanspruchnahme der Beihilfe, die nach Abpackung und Bereitstellung der Butter zum unmittelbaren Verbrauch gewährt wird.

(3) Insbesondere für die Aufteilung der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Buttermenge auf die Interessenten, ihre Abpackung in Kleinpackungen, ihre Vermarktung und die Auszahlung der Beihilfe finden Artikel 4 und 5 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 7 bis 10 Anwendung.

(4) Die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 gilt für die in Artikel 1 Absatz 3 genannte Butter vom Tag der Abpackung in Kleinpackungen an.

#### *Artikel 12*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am Dienstag jeder Woche mit :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

- die Buttermengen aus öffentlicher Lagerhaltung, die aufgrund dieser Verordnung Gegenstand eines Kaufvertrags mit der Interventionsstelle gewesen sind,
- die aus privater Lagerhaltung stammenden Buttermengen, für die der Mitgliedstaat das in Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz oder, im Falle Italiens, Artikel 11 Absatz 2 genannte Dokument ausgestellt hat, unter Angabe der genehmigten und der abgelehnten Mengen.

#### *Artikel 13*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1786/79 DER KOMMISSION**

vom 10. August 1979

**über Durchführungsbestimmungen zur allgemeinen Beihilfe für Butter für den Direktverbrauch in der Gemeinschaft nach der Formel A der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 des Rates vom 25. Juni 1979 über den Absatz von für den Direktverkauf bestimmter Butter zu ermäßigten Preisen<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1768/79<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 müssen die Mitgliedstaaten zwischen den dort angegebenen Formeln zur Verbilligung der Butter für den Direktverbrauch im Milchwirtschaftsjahr 1979/80 wählen. Für die allgemeine Beihilfe nach der Formel A empfiehlt sich eine entsprechende Anwendung des

Artikels 5 Absatz 1 und Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/79 der Kommission vom 10. August 1979 über die zeitweilige Verbilligung von Butter für den Direktverbrauch in der Gemeinschaft im Milchwirtschaftsjahr 1979/80<sup>(5)</sup>.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/79 gelten entsprechend für Butter, für die die allgemeine Beihilfe nach der Formel A gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 gewährt wird.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 8.<sup>(4)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.<sup>(5)</sup> Siehe Seite 47 dieses Amtsblatts.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1787/79 DER KOMMISSION**

vom 10. August 1979

**zur Festlegung der Bedingungen, unter denen der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Getreidemischfuttermittel erhöht wird**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates<sup>(3)</sup> bestimmt, daß der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung für verarbeitete Erzeugnisse, die aus Grunderzeugnissen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide hergestellt werden, aber auch andere Erzeugnisse enthalten, gegebenenfalls um den Betrag der Auswirkung der Abschöpfung oder Zölle für diese anderen Erzeugnisse auf die Gestehungskosten der verarbeiteten Erzeugnisse erhöht werden kann.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75, der insbesondere die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festlegt, bestimmt, daß der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung für ein Getreidemischfuttermittel, das in bedeutendem Umfang Erzeugnisse enthält, die nicht unter die Marktorganisationen für Getreide, Reis und Milcherzeugnisse fallen, um den in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A b) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Betrag unter Bedingungen erhöht werden kann, die von der Kommission nach dem Verfahren des Verwaltungsausschusses festgesetzt werden.

Mit Rücksicht auf die starke Verbreitung von Mischfuttermitteln, die Erzeugnisse enthalten, die nicht unter die vorgenannten Marktorganisationen fallen, und auf deren steigende Einfuhren in die Gemeinschaft erscheint es zweckmäßig, die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 genannten Bedingungen festzusetzen. Dies gilt insbesondere für solche melassehaltigen oder zuckerhaltigen Futtermittelzubereitungen in der Art der Futtermittel der Tarifstelle 23.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs, die erhebliche Mengen Saccharose enthalten.

Für die Bestimmung des bedeutenden Umfangs eines Zusatzes zu Mischfuttermitteln von Erzeugnissen, die

nicht in den Bereich Getreide, Reis oder Milcherzeugnisse fallen, sind die Besonderheiten der anderen Bestandteile und die Auswirkung ihrer Verarbeitung auf die Gestehungskosten des Mischfuttermittels zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht hat ein Gehalt von 10 % Saccharose bereits eine erhebliche Auswirkung auf die Gestehungskosten eines solchen Futtermittels.

Von einer so festgesetzten Schwelle ausgehend, kann der Gehalt des Mischfuttermittels an Saccharose, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78<sup>(5)</sup>, fällt, pauschal durch Anwendung entsprechender Koeffizienten berücksichtigt werden.

Somit wird der Betrag, um den sich der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung des Mischfuttermittels erhöht, das mindestens 10 % Saccharose enthält, errechnet, indem die für diese gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 geltende Abschöpfung mit dem obengenannten Pauschkoeffizienten vervielfältigt wird.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 enthält ein Getreidemischfuttermittel in bedeutendem Umfang Erzeugnisse, die nicht unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75, (EWG) Nr. 1418/76 oder (EWG) Nr. 804/68 fallen, sobald der Gehalt des Mischfuttermittels an diesen Erzeugnissen mindestens 10 % beträgt, und es sich um Saccharose handelt.

*Artikel 2*

Der Betrag, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung des Mischfuttermittels nach Artikel 1 erhöht wird, errechnet sich gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 durch Vervielfältigung der für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Er-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

zeugnisse geltenden Abschöpfung je Tonne Saccharose mit den nach Artikel 3 ermittelten Koeffizienten.

*Artikel 3*

Der Gehalt des Mischfuttermittels an Saccharose wird pauschal durch Verwendung folgender Koeffizienten bestimmt :

— eines Koeffizienten von 0,20 für einen Reingehalt zwischen 10 % und 30 %,

— eines Koeffizienten von 0,40 für einen Reingehalt von mehr als 30 % und bis zu 50 %,

— eines Koeffizienten von 0,65 für einen Reingehalt von über 50 %.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1788/79 DER KOMMISSION**

vom 10. August 1979

**zur Änderung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77<sup>(6)</sup>, legte die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 fest. Die zur Berechnung der Differenzbeträge dienenden Elemente wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1324/79<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1702/79<sup>(8)</sup>, festgesetzt.

Für das englische Pfund weicht der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannte und für den Zeitraum vom 1. bis zum 7. August 1979 festgestellte Unterschied zu dem ab 13. August 1979 geltenden repräsentativen Kurs um mehr als 1 Punkt von dem der vorhergehenden Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab. Dem ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente Rechnung zu tragen, soweit diese Elemente für den betreffenden Mitgliedstaat bereits angewendet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1324/79 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

(4) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

(5) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

(6) ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.

(7) ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 76.

(8) ABl. Nr. L 197 vom 3. 8. 1979, S. 13.



## ANHANG

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
			+	-
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	+ 0,0980	- 0,0980	+	-
— Deutschland			-	-
— der BLWU oder den Niederlanden			-	0,0720
— Frankreich			-	0,1429
— Dänemark			-	0,0980
— Irland			-	0,1113
— dem Vereinigten Königreich			-	0,1274
— Italien			-	0,1553
2. In der BLWU oder den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	+ 0,0280	- 0,0280	+	-
— Deutschland			0,0776	-
— der BLWU oder den Niederlanden			-	-
— Frankreich			-	0,0764
— Dänemark			-	0,0280
— Irland			-	0,0424
— dem Vereinigten Königreich			-	0,0596
— Italien			-	0,0897
3. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	-
— Deutschland			0,1086	-
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0288	-
— Frankreich			-	0,0498
— Dänemark			-	-
— Irland			-	0,0148
— dem Vereinigten Königreich			-	0,0326
— Italien			-	0,0635
4. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	- 0,0524	+ 0,0524	+	-
— Deutschland			0,1667	-
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0827	-
— Frankreich			-	-
— Dänemark			0,0524	-
— Irland			0,0368	-
— dem Vereinigten Königreich			0,0181	-
— Italien			-	0,0144

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
5. In dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,0336	+ 0,0336	+	—
— Deutschland			0,1459	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0634	—
— Frankreich			—	0,0178
— Dänemark			0,0336	—
— Irland			0,0184	—
— dem Vereinigten Königreich			—	—
— Italien			—	0,0320
6. In Irland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,0150	+ 0,0150	+	—
— Deutschland			0,1253	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0442	—
— Frankreich			—	0,0355
— Dänemark			0,0150	—
— Irland			—	—
— dem Vereinigten Königreich			—	0,0180
— Italien			—	0,0494
7. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,0678	+ 0,0678	+	—
— Deutschland			0,1838	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0985	—
— Frankreich			0,0146	—
— Dänemark			0,0678	—
— Irland			0,0520	—
— dem Vereinigten Königreich			0,0330	—
— Italien			—	—

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1789/79 DER KOMMISSION**  
**vom 10. August 1979**  
**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1400/79 der Kommission vom 5. Juli 1979 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1754/79<sup>(8)</sup>, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 6. 7. 1979, S. 10.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 9. 8. 1979, S. 15.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 10. August 1979 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen

(in ECU/100 kg)(<sup>1)</sup>)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübsensamen	23,182

(in ECU/100 kg)(<sup>1)</sup>)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		August 1979	September 1979	Oktober 1979	November 1979	Dezember 1979	Januar 1980
ex 12.01	Raps- und Rübsensamen	23,182	23,182	23,182	23,108	23,108	23,402

(<sup>1</sup>) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende :

1 ECU =	2,51064	DM
1 ECU =	2,72077	hfl
1 ECU =	39,4582	bfrs/lfrs
1 ECU =	5,79831	ffrs
1 ECU =	7,08592	dkr
1 ECU =	0,662638	Ir£
1 ECU =	0,600821	£Stg.
1 ECU =	1 119,94	Lit

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1790/79 DER KOMMISSION**

vom 10. August 1979

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit  
Ursprung in Rumänien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1301/79 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 827/79 der Kommission vom 26. April 1979 zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1979 <sup>(3)</sup> wurde der Referenzpreis für dieses Erzeugnis der Güteklasse I während der Zeit vom 11. Juli bis 31. August 1979 auf 24,94 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/78 <sup>(5)</sup>, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für rumänische Tomaten an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Tomaten erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 <sup>(6)</sup> festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Auf Einfuhren von Tomaten (Zolltarifstelle 07.01 M des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Rumänien wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 4,33 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. August 1979 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 27. 4. 1979, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 5. 4. 1978, S. 5.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1791/79 DER KOMMISSION**  
**vom 10. August 1979**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2364/78<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1748/79<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979<sup>(5)</sup> festgelegt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2364/78 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

(3) ABl. Nr. L 286 vom 12. 10. 1978, S. 5.

(4) ABl. Nr. L 201 vom 9. 8. 1979, S. 5.

(5) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 10. August 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer <sup>(1)</sup>	AKP/ ÜLG ( <sup>1</sup> )( <sup>2</sup> )( <sup>3</sup> )
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	79,38	36,06
	b) langkörniger	121,58	57,16
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	99,23	45,99
	b) langkörniger	151,97	72,36
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	183,42	79,75
	b) langkörniger	311,59	143,87
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	195,34	85,28
	b) langkörniger	334,03	154,63
	C. Bruchreis	60,99	27,48

(<sup>1</sup>) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76.

(<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(<sup>3</sup>) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis aus dem überseeischen Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1792/79 DER KOMMISSION**

vom 10. August 1979

**zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugerügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3107/78<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1749/79<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist

in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979<sup>(5)</sup> festgelegt.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 9. 8. 1979, S. 7.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. August 1979 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	B. Halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Vollständig geschliffe- ner Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	C. Bruchreis	0	0	0	0